



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Weltwende

Stegemann, Hermann

Stuttgart, 1934

Die Judenfrage

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75363](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75363)

Das Kabinett Hitler trat sofort an den Aufbau heran und ließ sich durch die kühle, ja feindselige Aufnahme, die ihm die Welt außerhalb Deutschlands bereitete, nicht irre machen. Es war von vornherein klar, daß das Verhältnis des Nationalsozialismus zum Judentum den ersten Prüfstein der Hitlerschen Macht abgeben werde. Die von rassistischen Gesichtspunkten ausgehende Ausschcheidung der Juden aus dem deutschen Staatsleben brachte die über die ganze Welt zerstreute Judentum in Wallung und rief in Westeuropa und Amerika eine Boykottbewegung hervor, an der Hitler nicht achtlos vorübergehen konnte. Schreckens- und Schauerermeldungen liefen um, die dementiert werden mußten, und als der Boykott sich zerstörend bemerkbar machte, sah man sich gezwungen, eine Gegenbewegung zu inszenieren, um die Aktion zum Stillstand und die Greuelnachrichten zum Verstummen zu bringen.

Der Nationalsozialismus konnte kraft seiner auf Rasse, Blut und Boden gegründeten Weltanschauung und der in dieser wurzelnden Volksverbundenheit auch in der Judenfrage, ja gerade in dieser, keinen Kompromiß eingehen, der seiner Grundsätzlichkeit Abbruch tat, ohne sich als junge Bewegung selbst aufzugeben. Da ihm das Individuum nichts, die Volksgemeinschaft alles gilt und er im Gegensatz zur individualistischen Anschauung steht, war er zu einer Differenzierung der Judenfrage nicht verhalten. Die einzige Ausschcheidung, die er vornehmen konnte, hat er vorgenommen, als er jüdischen Frontkämpfern eine Sonderbehandlung zuteil werden ließ. Wäre er dazu übergegangen, den jüdischen Einfluß lediglich zu beschneiden und durch die Einführung eines *numerus clausus* den Juden im ganzen Volks-, Staats- und Lebensbereich eine angemessene Tätigkeit zu sichern, so hätte er sein Prinzip verletzt.

Als die durch den Boykott aufgereizten revolutionären Massen die Juden in Deutschland mit Repressalien bedrohte, beschloß Adolf Hitler, die Leidenschaften zu zügeln, indem er die nicht mehr aufzuhaltende Bewegung der Aufsicht der nationalsozialistischen Parteiinstanzen unterstellte. Der Führer zwang die Bewegung dadurch in die Form einer befristeten Kundgebung. Er erklärte als Reichskanzler im Kabinett, daß die aus der Volkstiefe aufsteigenden Leidenschaften nach einer Entladung drängten, aber nicht gewaltsam unterdrückt

werden sollten, sondern einer nationalen Kundgebung dienstbar gemacht werden mußten. Man organisierte also sogar die drohende Desorganisation, um ihrer Meister zu werden. Die deutsche Judentum wurde von einem eintägigen disziplinierten Boykott betroffen, der ihr Schlimmeres ersparte und dem Weltjudentum die Gefährlichkeit einer gegen Deutschland gerichteten Agitation vor Augen führte. Hitler hat durch dieses salomonische Verfahren die Lage gemeistert. Boykott und Gegenboykott hatten aber auch gezeigt, daß die Judenfrage nicht aus den großen Zusammenhängen der Weltwirtschaft und der nationalen Wirtschaft herausgenommen werden konnte. Die Juden waren als Mitträger der Wirtschaft in die nationale und die internationale Wirtschaftsführung verflochten und konnten nicht getroffen werden, ohne daß das Ganze Schaden litt. In welchem Maße das der Fall war, hatte der eintägige Feldzug ahnen lassen. Da er als Manifestation seine Wirkung getan hatte, nahm man gern von ihm Abschied, um die Wirtschaft wieder zur Ruhe kommen zu lassen.

Die Regierung blieb jedoch bei der nationalsozialistischen Auffassung stehen, nach welcher der Jude nicht berufen war, dem Staate als Beamter zu dienen, schuf aber noch keine besondere Judentum-gesetzgebung, sondern brachte in dem zur Beratung stehenden Beamten-gesetz und in den Kulturgesetzen Bestimmungen an, die auf einen Ausschluß der Juden wirkten. Die Bestimmungen des Beamten-gesetzes wurden auch auf den Stand der Lehrerschaft und der Rechtsanwälte angewendet. Als Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums bezeichnet, räumte es zunächst mit den Beamten auf, die seit dem 9. November 1918 in das Beamten-verhältnis getreten waren, ohne die für ihre Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung und Eignung zu besitzen, und band die Ausübung des Beamtenberufs an den Nachweis nichtjüdischer Abstammung, der für zwei Generationen väterlicher- und mütterlicher-seits zu erbringen war. Im Pressegesetz wurde späterhin bestimmt, daß Juden nicht zu Schriftleitern berufen werden könnten. Da das Beamten-gesetz sinngemäß auch auf Angestellte und Arbeiter des Reichs, der Länder und der Gemeinden angewendet wurde, ergab sich aus diesen Bestimmungen eine durchgreifende Reinigung des